

Arbeitnehmerüberlassung

1. Darf ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung an einen anderen Arbeitgeber verleihen?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer einem Dritten gewerbemäßig überlassen wollen, bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit bzw. der Landesarbeitsanstalt. Auch wenn sie damit keine Arbeitsvermittlung nach dem Gesetz betreiben.

2. Warum darf ein Arbeitgeber nicht gewerbemäßig Arbeitnehmer vermitteln?

Weil die Arbeitsvermittlung normalerweise nur von der Bundesanstalt für Arbeit betrieben werden darf (hier ergeben sich ab 1. Juli Änderungen!).

3. Was versteht man unter Arbeitsvermittlung?

Die Arbeitsvermittlung ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammenzuführen.

4. Ist die Arbeitsvermittlung das ausschließliche Recht der Bundesanstalt für Arbeit?

Nein, aber andere Einrichtungen oder Personen bedürfen hierzu der Erlaubnis der Bundesanstalt.

5. Wie sieht das aber mit der Aufnahme von Stellenangeboten und -gesuchen z. B. in Zeitungen und Fachzeitschriften aus?

Diese Stellenangebote und -gesuche werden von dem Gesetz nicht betroffen.

6. Wann ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht anzuwenden?

Das Gesetz sieht vor, daß ein Arbeitgeber mit weniger als 50 Mitarbeitern ohne Ver-

leiherlaubnis, jedoch nach vorheriger schriftlicher Anzeige beim Landesarbeitsamt einen Arbeiter bis zu 12 Monaten einem anderen überlassen darf, wenn damit Kurzarbeit oder Entlassungen abgewendet werden.

7. Welche Einschränkung der Arbeitnehmerüberlassung besteht im Baugewerbe?

Die gewerbemäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist nach § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unzulässig.

8. Unter welchen Umständen darf ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zur Tätigkeit in eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) abordnen?

Die Abordnung von Arbeitnehmern zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft ist keine Arbeitnehmerüberlassung, wenn

- der Arbeitgeber Mitglied der Arge ist,
- für alle Arge-Mitglieder Tarifverträge der gleichen Branche gelten,
- alle Arge-Mitglieder vertragsgemäß zur selbständigen Erbringung von Vertragsleistungen verpflichtet sind.

9. Wann wird vermutet, daß ein Arbeitgeber Arbeitsvermittlung betreibt?

Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einem anderen überläßt, aber nicht die üblichen Arbeitgeberpflichten (z. B. Einhalten der Vorschriften des Sozialversicherungsrechtes, Einbehalten und Abführen der Lohnsteuer) oder das Arbeitgeberberrisiko übernimmt bzw. wenn die Dauer der Überlassung zwölf Monate überschreitet. □